

Beitragssordnung (Anlage zur Geschäftsordnung)

- (1) Die aktuelle Beitragsordnung wurde auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2019 verabschiedet.

Es gelten die folgenden jährlichen Beitragssätze:

Schüler, Studenten,	30,00 €	
Azubis, Sozialfälle:	30,00 €	
Rentner, einzeln:	40,00 €	– es gilt das Jahr der Verrentung / Pensionierung –
Rentner, Paare:	50,00 €	– es gilt das Jahr der Verrentung/Pensionierung des Hauptmitgliedes –
Vollzahler, einzeln:	60,00 €	– ab dem 21. Lebensjahr –
Vollzahler, Ehepaar:	66,00 €	
Vollzahler, Familie:	72,00 €	– mit Kindern bis zum 21. Lebensjahr –

Ehrenmitglieder sind ebenso von der Beitragszahlung befreit wie juristische Personen, in denen der Verein beitragsfrei Mitglied ist. Bei juristischen Personen, die Vereine sind, und für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ist für das erste Mitglied der volle und für alle weiteren Mitglieder jeweils der verminderte Beitragssatz zu bezahlen. Der Beitrag für juristische Personen ohne Anspruch auf die Mitgliedschaft der eigenen Mitglieder oder Beschäftigten wird auf das Anderthalbfache des regulären Mitgliedsbeitrages festgelegt. In begründeten Härtefällen können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes für einzelne Vereinsmitglieder Ausnahmen getroffen werden.

- (2) Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist der Bezug der Vereinsnachrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge sollten im Einzugsermächtigungsverfahren entrichtet werden. Der Abbuchungstermin ist bei jährlicher Zahlung der 31. März. Der Inhaber eines zu belastenden Girokontos ist für ausreichende Deckung verantwortlich. Wird eine Lastschrift von der Bank nicht eingelöst, hat das Mitglied die dem Verein entstehenden Kosten und Bankspesen zu ersetzen.
- (5) Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, sollte der Mitgliedsbeitrag bargeldlos auf das Girokonto des Vereins überwiesen werden. Es gilt der unter (4) genannte Einzugstermin. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag in bar entrichtet werden.
- (6) Zum Ende des Monats April stellt der Kassenwart die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge fest und versendet, ausschließlich nach Absprache mit einem der Vorsitzenden, Zahlungserinnerungen. Ist innerhalb eines Monats nach Zusendung noch keine Zahlung erfolgt, wird nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand, eine zweite Mahnung versandt. In dieser ist auf die Folge der Nichtzahlung, den Ausschluss aus dem Verein, hinzuweisen. Der Kassenwart informiert den erweiterten Vorstand, sobald die Voraussetzungen für den Ausschluss wegen Beitragsrückstandes erfüllt sind. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Zahlung der Rückstände bis zu einem festgesetzten Termin den Ausschluss nicht wirksam werden lässt.